

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 14. Mai 2008

---

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über  
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

## 1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Metazachlor 250 g/l  
Clomazone 33.1 g/l

Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

## 2. Handelsprodukte

Nimbus Schweizerische Zulassungsnummer: F-2570  
Herkunftsland: Frankreich  
Ausländische Zulassungsnummer: 9800187  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF Agro SAS

Zebra Schweizerische Zulassungsnummer: F-2571  
Herkunftsland: Frankreich  
Ausländische Zulassungsnummer: 2000085  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF Agro SAS

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Feldbau</b>			
Winterraps	Dicotyledonen (Unkräuter) und Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 3 l/ha Anwendung: Nur im Vorauflauf ohne Einarbeitung.	

---

<sup>1</sup> SR 916.161

### **Lagerung und Entsorgung**

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

### **Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

14. Mai 2008

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch